

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

|      |   |       |
|------|---|-------|
| 2011 | ausgegeben zu Saarbrücken, 11. April 2011 | Nr. 5 |
|------|---|-------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft  
– Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für  
die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungs-  
ordnung – StuPrO –). Vom 20. September 2010 .....

28

**Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft  
– Abschluss: Erste juristische Prüfung –  
und**

**Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung  
(Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –)**

**Vom 20. September 2010**

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514) folgende Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) erlassen, die hiermit verkündet wird.

**1. Abschnitt**

**§ 1**

**Regelungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaft sowie den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Prüfung auf der Grundlage des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 78, 1670), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514) geändert worden ist, und der Ausbildungsordnung für Juristen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), die durch Artikel 4 Absatz 46 der Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) geändert worden ist.

(2) Die Studienordnung bestimmt das von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes in der Abteilung Rechtswissenschaft zu gewährleistende Lehrangebot (§ 3). Die von

den Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Juristenausbildungsgesetz, der Ausbildungsordnung für Juristen und dieser Ordnung.

(3) Der dieser Ordnung als Anlage beigefügte Studienplan enthält nähere Angaben über den zeitlichen Verlauf, den Gegenstand und den Umfang der vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Er legt damit zugleich fest, in welchen Lehrveranstaltungen in den ersten drei Studienjahren schriftliche oder mündliche Prüfungen (Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2 a JAO stattfinden und wie viele Leistungspunkte bei Bestehen der Prüfung in einer Lehrveranstaltung erworben werden können. Je Semesterwochenstunde einer Lehrveranstaltung werden zwei Leistungspunkte vergeben.

(4) Der Studienplan gibt weiterhin an, in welchem Studiensemester die Übungen vorgesehen sind, an denen die Studierenden aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAG als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfolgreich teilnehmen müssen. Der Studienplan ist für die Studierenden darüber hinaus eine Empfehlung zur zweckmäßigen Anlage ihres Schwerpunktbereichsstudiums und ein Hinweis auf die Gewichtung der Prüfungsfächer in der Schwerpunktbereichsprüfung.

(5) Aufgrund dieser Ordnung und des Studienplans beschließt der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für jedes Semester das Lehrveranstaltungsprogramm. Er benennt dabei im Einzelnen die nicht einen Teil des Schwerpunktbereichsstudiums bildenden Seminare, in denen im dritten Studienjahr aufgrund von § 2 a Abs. 2 Satz 4 JAO bis zu acht Leistungspunkte erworben werden können.

(6) Die Studierenden sollen darüber hinaus an für Juristen/Juristinnen geeigneten Lehrveranstaltungen aus anderen Wissenschaftsbereichen, namentlich der Wirtschaftswissenschaft, teilnehmen; weiterhin werden sonstige fachübergreifende Studien ebenso nahe gelegt wie der Erwerb hinreichender allgemeiner Fremdsprachenkenntnisse.

## **2. Abschnitt: Studienordnung**

### **§ 2 Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen gliedern sich in

1. Lehrveranstaltungen, die dem Studium der Pflichtfächer nach § 8 Abs. 2 JAG dienen (Pflichtfachveranstaltungen),
2. Lehrveranstaltungen, die dem Studium in den Schwerpunktbereichen dienen (Schwerpunktbereichsveranstaltungen),
3. Seminare, die nicht Teil des Schwerpunktbereichsstudiums sind, in denen im dritten Studienjahr gemäß § 2 a Abs. 2 Satz 4 JAO Leistungspunkte erworben werden können,
4. Lehrveranstaltungen, die der Ergänzung und Vertiefung des Studiums in den Pflichtfächern oder in den Schwerpunktbereichen sowie zur Examensvorbereitung dienen.

### **§ 3 Lehrangebot**

(1) Das durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät in der Abteilung Rechtswissenschaft zu gewährleistende Lehrangebot an Pflichtfachveranstaltungen umfasst

1. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts im Umfang von insgesamt 27 Semesterwochenstunden;
2. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts im Umfang von 4 Semesterwochenstunden;
3. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Arbeitsrechts im Umfang von 3 Semesterwochenstunden;
4. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Strafrechts im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden;
5. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts im Umfang von insgesamt 25 Semesterwochenstunden;
6. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des gerichtlichen Verfahrensrechts im Umfang von insgesamt 14 Semesterwochenstunden;
7. Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen und Methoden der Rechtswissenschaft im Umfang von insgesamt 15 Semesterwochenstunden;

8. Arbeitsgemeinschaften für Studienanfänger im Umfang von 8 Semesterwochenstunden, die die Lehrveranstaltungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht begleiten (§ 5);
  9. a) je eine Übung – für Fortgeschrittene – im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden sowie  
b) nach Maßgabe des Vorlesungsprogramms eine propädeutische Übung aus dem Bereich des Strafrechts, des Bürgerlichen Rechts oder des Öffentlichen Rechts im Umfang von höchstens 2 Semesterwochenstunden (§ 6);
  10. fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Kurse der englischen oder französischen Sprache im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die in jedem Semester angeboten werden sollen;
  11. Lehrveranstaltungen zu den für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen gemäß § 5 Abs. 5 JAG (wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die in jedem Semester angeboten werden sollen;
  12. Lehrveranstaltungen zu den Instrumenten der elektronischen Datenverarbeitung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Lehrangebot umfasst für jeden Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen (§ 2 Nr. 2) im Umfang von insgesamt 16 bis 18 Semesterwochenstunden.
- (3) Seminare (§ 2 Nr. 3), die nicht Teil des Schwerpunktbereichsstudiums sind und in denen im dritten Studienjahr aufgrund von § 2a Abs. 2 Satz 4 JAO jeweils vier Leistungspunkte erworben werden können, werden nach Maßgabe der Möglichkeiten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten.
- (4) Als Lehrveranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung (§ 2 Nr. 4) werden neben Seminaren (Absatz 3) nach Maßgabe der Möglichkeiten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät insbesondere spezielle Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Examinatorien und Klausurenkurse (§ 8) angeboten.
- (5) Für die Bewertung der Leistungen nach den §§ 4 bis 8 gilt § 7 JAO.

#### **§ 4 Leistungskontrollen**

- (1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, in der eine Leistungskontrolle mit der Vergabe von Leistungspunkten stattfindet (§ 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2a Abs. 1 Satz 1 JAO), ist erfolgreich, wenn die Leistung in der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit soll nicht weniger als 90 und nicht mehr als 120 Minuten betragen.
- (3) Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten.
- (4) Eine mündliche Prüfung soll wenigstens 15 und nicht mehr als 30 Minuten je Prüfling betragen. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht zusammen geprüft werden.
- (5) Ort und Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten werden vom Juristischen Prüfungsamt (§ 10 Abs. 1) festgelegt.

#### **§ 5 Arbeitsgemeinschaften**

- (1) In einer Arbeitsgemeinschaft ist für alle Teilnehmenden mindestens eine Aufsichtsarbeit anzubieten, deren Bearbeitung zugleich die schriftliche Prüfung in dieser Lehrveranstaltung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 JAO bilden kann; als Wiederholungsprüfung kann auch eine mündliche Prüfung angeboten werden. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist erfolgreich, wenn die Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) § 4 Abs. 2 bis 5 findet Anwendung.

#### **§ 6 Übungen; propädeutische Übung**

- (1) Die Übungen im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a finden jeweils einmal im Studienjahr statt. Dabei werden jeweils drei, mindestens aber zwei Aufsichtsarbeiten sowie zwei Hausarbeiten angeboten, davon die erste zur

Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Beginn der Lehrveranstaltungen und die zweite zur Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an einer Übung ist erfolgreich, wenn wenigstens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Übung nach Absatz 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer propädeutischen Übung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b, die nach Maßgabe des Vorlesungsprogramms aus der Anfertigung einer Hausarbeit aus dem Strafrecht, dem Bürgerlichen Recht oder dem Öffentlichen Recht besteht. Die Anfertigung der Hausarbeit erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Semester. Die Teilnahme an der propädeutischen Übung ist erfolgreich, wenn die dort angebotene Hausarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Wiederholung bei erfolgloser Teilnahme findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Semester statt. Bei erneut erfolgloser Teilnahme ist in den darauf folgenden Semestern jeweils eine weitere Wiederholung zulässig.

(3) § 4 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(4) § 4 Abs. 3 findet Anwendung. Macht sich ein Prüfling bei der Anfertigung einer Hausarbeit eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Veranstaltung (Absatz 1 und 2) auszuschließen und die Teilnahme an der Veranstaltung ist für nicht erfolgreich zu erklären.

#### **§ 7 Seminare**

(1) Die Teilnahme an einem Seminar kann durch den Seminarleiter/die Seminarleiterin von der Bereitschaft zur Übernahme besonderer Seminarleistungen abhängig gemacht werden.

(2) Die Teilnahme an einem Seminar ist erfolgreich, wenn in dem Seminar wenigstens eine schriftliche und in der Regel zur Diskussion gestellte Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet und regelmäßig an dem Seminar teilgenommen worden ist.

(3) Macht sich ein Prüfling bei einer Arbeit im Sinne von Absatz 2 eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Arbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In diesem Fall ist die Teilnahme an dem Seminar für nicht erfolgreich zu erklären.

## § 8

### Veranstaltungen zur Examensvorbereitung und dergleichen

(1) Die Teilnahme an einem Kurs zur Anfertigung von Examensklausuren (Examensklausurenkurs) setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen in § 3 Abs. 1 Nr. 9 vorgesehenen Übungen voraus. Für die Zulassung zu den Strafrechtsklausuren im Examensklausurenkurs genügt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung im Strafrecht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a.

(2) Die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung sowie zur Examensvorbereitung kann von dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung vom Nachweis besonderer Studienleistungen abhängig gemacht werden.

### 3. Abschnitt:

### Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung

## § 9

### Schwerpunktbereichsstudium

(1) Die Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bietet Gelegenheit, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), abzulegen. Die Prüfung wird im Anschluss an das Schwerpunktbereichsstudium abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin das Recht in dem gewählten Schwerpunktbereich mit Verständnis erfassen und anwenden kann, die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden und die Instrumente der elektronischen Datenverarbeitung beherrscht und über die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt. Dazu gehören auch Kenntnisse der europarechtlichen und internationalen Bezüge, der geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie der wirtschaftlichen und politischen Bezüge dieser Fächer.

(2) Schwerpunktbereiche sind:

1. Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht,
2. Deutsches und internationales Steuerrecht,
3. Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht,

4. Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz,
5. Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht,
6. Deutsche und internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
7. Französisches Recht.

Das Studium in den Schwerpunktbereichen schließt sich an das Studium der Pflichtfächer gemäß § 8 Abs. 2 JAG an (4. Studienjahr) und umfasst auch wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte.

(3) Der Bewerber/Die Bewerberin muss während des Studiums an den Lehrveranstaltungen in einem Schwerpunktbereich nach Absatz 2 im Umfang von insgesamt 16 bis 18 Semesterwochenstunden teilgenommen haben. Das Studium in dem Schwerpunktbereich Französisches Recht (Absatz 2 Satz 1 Nr. 7) kann durch ein erfolgreiches Studium des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes mit dem Abschluss „Licence de droit“, hilfsweise mit dem Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire de Licence de droit“ ersetzt werden.

## § 10

### Juristisches Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt dem im Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes gebildeten Juristischen Prüfungsamt.

(2) Das Juristische Prüfungsamt besteht aus den in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes tätigen Professoren/Professorinnen im Beamten- und Angestelltenverhältnis, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Wissenschaftlichen Assistenten/Assistentinnen, Oberassistenten/Oberassistentinnen und Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen; im Einzelfall können auch Lehrbeauftragte oder Mitglieder des staatlichen Landesprüfungsamtes für Juristen im Saarland auf Beschluss des Abteilungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren vom Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes zu Mitgliedern bestellt werden. Der Präsident/Die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin werden vom Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes aus

dem Kreis der Professoren/Professorinnen, die Mitglieder gemäß Satz 1 sind, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Für die mündliche Prüfung bestimmt der Präsident/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes einen Prüfer/eine Prüferin aus dem Kreis der Mitglieder des Juristischen Prüfungsamtes; er/sie kann auch einen Lehrbeauftragten/eine Lehrbeauftragte der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bestimmen. Die Prüfung wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Der Beisitzer/die Beisitzerin muss ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihren Entscheidungen unabhängig.

### **§ 11 Zulassung**

(1) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft (§ 5 JAG) nachweist und
2. die beiden der Prüfung unmittelbar vorangehenden Semester Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes studiert hat.

Studierende, die ihre Prüfung im Schwerpunktbereich Französisches Recht (§ 9 Abs. 2 Nr. 7) ablegen, werden auch zugelassen, wenn sie unmittelbar vor der Prüfung an einer französischen Universität zum Studium des französischen Rechts eingeschrieben waren.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Präsident/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes. Für die Entscheidung über die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 5 Abs. 3 JAG entsprechend.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt. Aus besonderem Grund kann der Präsident/die Präsidentin von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 2 eine Ausnahme zulassen. Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin den Prüfungsanspruch endgültig verloren hat oder wenn die Prüfung an einer anderen deutschen Universität nicht bestanden worden ist und die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 nicht vorliegen.

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Bewerber/Die Bewerberin hat seinen/ihren Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung unmittelbar im Anschluss an sein/ihr Universitätsstudium, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss des letzten Studiensemesters, schriftlich an das Juristische Prüfungsamt zu richten.

(2) Der Präsident/Die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes kann aus wichtigem Grund eine spätere Antragstellung zulassen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1,
3. die Versicherung, dass der Bewerber/die Bewerberin bisher die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung an keiner anderen deutschen Universität beantragt hat, oder eine Erklärung darüber, wann und wo dies geschehen ist.

In dem Antrag muss der Bewerber/die Bewerberin einen Schwerpunktbereich bestimmen oder erklären, dass er aufgrund von § 9 Abs. 3 Satz 2 als Schwerpunktbereich das Gebiet des französischen Rechts wählt. Die Bestimmung oder die Erklärung nach Satz 2 ist für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.

(5) Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

### **§ 13 Prüfungsgegenstände und -aufbau**

(1) Prüfungsgegenstände sind unter Einbeziehung der mit dem gewählten Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts:

1. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht“  
das Handelsrecht, das Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts, das Wettbewerbs- und

Kartellrecht, die Vertragsgestaltung, das Internationale Prozessrecht und der gewerbliche Rechtsschutz;

2. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Steuerrecht“  
das Allgemeine Steuerrecht unter Einbeziehung des Steuerstrafrechts, aus dem Besonderen Steuerrecht das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, das Umsatzsteuerrecht und das Unternehmensteuerrecht sowie das europäische Steuerrecht, die Grundzüge des internationalen Steuerrechts und das zugehörige Prozessrecht;
3. im Schwerpunktbereich „Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht“  
das Individualarbeitsrecht unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts, das kollektive Arbeitsrecht einschließlich der Unternehmensmitbestimmung, die Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht, die Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts und des Sozialversicherungsrechts sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren;
4. im Schwerpunktbereich „Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz“  
das Völkerrecht, das Recht der internationalen Organisationen, das internationale Wirtschaftsrecht, das Europarecht, der Europäische Menschenrechtsschutz sowie die zugehörigen Prozessrechte;
5. im Schwerpunktbereich „Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht“  
das Presse- und Rundfunkrecht, das Telekommunikations- und Internetrecht, das Datenschutzrecht, das Medienstrafrecht, das deutsche und internationale Urheberrecht sowie die medienrechtlichen Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes;
6. im Schwerpunktbereich „Deutsche und internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“  
das Wirtschaftsstrafrecht, das Unternehmensstrafrecht, Insolvenz- und Bilanzstrafrecht, das europäische und internationale Strafrecht, das Steuerstrafrecht sowie die zugehörigen Prozessrechte;
7. im Schwerpunktbereich „Französisches Recht“  
das französische Privatrecht und das französische Öffentliche Recht. Auf Antrag werden die erfolgreich abgelegte „Licence de droit“ am Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar mit Bezug zum französischen Recht als Prüfungsleistungen anerkannt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten, die mündliche Prüfung aus einem Prüfungsgespräch. Absatz 1 Nr. 7 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 14

### Aufsichtsarbeiten: Inhalt und Anfertigung

(1) Die Aufsichtsarbeiten sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, auf dem Gebiet der Prüfungsfächer (§ 13 Abs. 1) an Einzelfragen sein Wissen, sein Verständnis und seine methodischen Kenntnisse sowie seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen schriftlich darzulegen. Die Aufgaben werden von dem Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes oder von einem von ihm/ihr bestimmten Mitglied des Juristischen Prüfungsamtes (§ 10 Abs. 2) ausgewählt; der Präsident/die Präsidentin bestimmt die Zeit und den Ort sowie die Reihenfolge für die Anfertigung der Arbeiten.

(2) Die Aufgaben können sich auch auf das jeweilige Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht erstrecken, soweit diese Rechtsgebiete nach § 13 Abs. 1 Prüfungsgegenstand sind. Die Aufgaben haben entweder die Anfertigung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zum Gegenstand und können auch die Formulierung des Entwurfs einer rechtsgestaltenden Regelung umfassen oder sie bestehen in der Bearbeitung eines Sachthemas; als Bearbeitung eines Sachthemas gilt auch die Anfertigung einer Textexegese. Besteht eine Aufgabe in der Bearbeitung eines Sachthemas, so sind dem Prüfling zwei Themen zur Wahl zu stellen.

(3) Die Arbeiten sind an je einem Tag unter Aufsicht anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufgabe beträgt fünf Stunden. Der Prüfling hat die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit mit der ihm von dem Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes mit der Zulassung zur Prüfung zugeteilten Kennnummer zu versehen und dem/der Aufsicht Führenden abzugeben. Zugleich hat der Prüfling auf einem besonderen Blatt zu versichern, dass er die Arbeit unter der ihm zugeteilten Kennnummer geschrieben hat. Bei körperlichen Behinderungen, die sich auf die Prüfungsleistungen auswirken können, kann der Präsident/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeiten verlängern, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder sonstige der Behinderung angemessene Erleichterungen gewähren. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Behinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Der/Die die Aufsicht bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Führende wird von dem Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes bestellt. Der/die Aufsicht Führende fertigt eine Niederschrift über den Verlauf der Prüfung an und vermerkt darin jede Besonderheit; er/sie nimmt die Aufsichtsarbeiten von den Prüflingen entgegen, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und händigt diesen einem/einer Bediensteten des Juristischen Prüfungsamtes aus.

(5) Die zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erforderlichen Hilfsmittel hat der Prüfling nach Maßgabe einer Anordnung des Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes selbst zu beschaffen. Die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet.

### § 15

#### Aufsichtsarbeiten: Bewertung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen bewertet. Alle Bearbeitungen einer Aufgabe werden denselben Prüfern/Prüferinnen zugewiesen. Die Bearbeitungen einer Aufgabe können entweder alle einem der Prüfer/einer der Prüferinnen ausschließlich als Erstprüfer/Erstprüferin und dem anderen Prüfer/der anderen Prüferin als Zweitprüfer/Zweitprüferin oder zu einem Teil zunächst je einem Prüfer/einer der Prüferinnen als Erstprüfer/Erstprüferin und danach dem/der jeweils anderen Prüfer/Prüferin als Zweitprüfer/Zweitprüferin zugewiesen werden. Der Präsident/Die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes teilt die Aufsichtsarbeiten zur Bewertung zu und trifft die näheren Bestimmungen gemäß den Sätzen 2 bis 4. Ist ein/eine zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten bestimmter Prüfer/bestimmte Prüferin aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, nicht mehr in der Lage, die Bewertung der ihm/ihr zugeteilten Bearbeitungen vorzunehmen, so wird er/sie durch einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin ersetzt.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sind mit den Notenstufen und Punktzahlen der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu bewerten:

|          |  |                    |
|----------|--|--------------------|
| sehr gut | eine besonders hervorragende Leistung                                      | = 16 bis 18 Punkte |
| gut      | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | = 13 bis 15 Punkte |

|                   |  |                    |
|-------------------|--|--------------------|
| voll befriedigend | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung                       | = 10 bis 12 Punkte |
| befriedigend      | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht       | = 7 bis 9 Punkte   |
| ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht | = 4 bis 6 Punkte   |
| mangelhaft        | eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung         | = 1 bis 3 Punkte   |
| ungenügend        | eine völlig unbrauchbare Leistung  | = 0 Punkte         |

Weichen die Bewertungen durch den Erstprüfer/die Erstprüferin und den Zweitprüfer/die Zweitprüferin um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Note. Bei größeren Abweichungen setzt der Präsident/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes die Note nach Anhörung der Prüfer/Prüferinnen fest.

(3) Sind beide Aufsichtsarbeiten mit weniger als 4,00 Punkten bewertet worden, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Präsident/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Prüfling frühestens zur Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen werden kann.

### § 16

#### Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und Ladung zur mündlichen Prüfung

(1) Den nicht von der mündlichen Prüfung ausgeschlossenen Prüflingen gibt der Präsident/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes zugleich mit der Ladung zur mündlichen Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Prüfung bekannt. Die Bekanntgabe unterbleibt, wenn der Prüfling spätestens am Tage nach der Anfertigung der zweiten Aufsichtsarbeit dem Juristischen Prüfungsamt schriftlich erklärt, dass er auf sie verzichtet.

(2) Ist der Prüfling nach § 15 Abs. 3 Satz 1 von der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich ausgeschlossen, so wird ihm von dem Präsidenten/



der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und die Entscheidung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 mitgeteilt.

**§ 17**

**Mündliche Prüfung: Inhalt und Ablauf**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgegenstände des jeweiligen Schwerpunktbereichs einschließlich des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts gemäß § 13 Abs. 1. Sie soll in erster Linie eine Verständnisprüfung sein. In der Prüfung können auch die fremdsprachlichen Kenntnisse des Prüflings vorausgesetzt werden, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 JAG erworben sind; die Prüfung im französischen Privatrecht und im französischen Öffentlichen Recht nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 kann in französischer Sprache geführt werden.

(2) Die mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich dauert für jeden Prüfling etwa 20 Minuten. Mehr als fünf Prüflinge sollen nicht gemeinsam geprüft werden.

(3) Der Prüfer/Die Prüferin kann Studierenden der Rechtswissenschaft, insbesondere solchen, die bereits zur ersten Prüfung zugelassen sind, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten; er/sie kann in Ausnahmefällen auch andere Personen als Zuhörer/Zuhörerinnen zulassen.

**§ 18**

**Mündliche Prüfung: Bewertung und Berechnung der Gesamtnote**

(1) Die Leistung in der mündlichen Prüfung wird von dem Prüfer/der Prüferin mit den Notenstufen und Punktzahlen nach § 15 Abs. 2 bewertet. Der sachkundige Beisitzer/Die sachkundige Beisitzerin muss während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein.

(2) Nach der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich setzt der Prüfer/die Prüferin die bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote der Universitätsprüfung fest. Sie wird in der Weise ermittelt, dass die Punktzahl für jede Aufsichtsarbeit mit 1,5 und für die Einzelnote der mündlichen Prüfung mit 1,25 vervielfältigt und die Summe durch 4,25 geteilt wird. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote „ausreichend“ oder besser ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, findet § 15 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Prüfer/die Prüferin entscheidet. Im Falle des § 13 Abs. 1 Nr. 7 gilt für die Errechnung der Gesamtnote

1. als Note der Aufsichtsarbeiten die umgerechnete Note der Abschlussprüfung des dritten Jahres (Licence); die erlangte Note für die Licence wird wie folgt umgerechnet und sodann mit 3 vervielfältigt:

| Französische Benotung (.../20 )  | Benotung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1  |
|--|--|
| 0/20–4,99/20   | ungenügend ( <i>nul</i> ):<br>eine völlige unbrauchbare Leistung<br>0 Punkte   |
| 5,00/20–6,49/20<br>6,50/20–8,49/20<br>8,50/20–9,99/20                    | mangelhaft ( <i>insuffisant</i> ):<br>eine Leistung mit erheblichen Mängeln<br>1 Punkt<br>2 Punkte<br>3 Punkte   |
| passable<br>10,00/20–10,49/20<br>10,50/20–10,99/20<br>11,00/20–11,49/20  | ausreichend ( <i>passable</i> ):<br>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht<br>4 Punkte<br>5 Punkte<br>6 Punkte |
| assez bien 12,00/20–12,49/20<br>12,50/20–12,99/20                        | befriedigend ( <i>satisfaisant</i> ):<br>eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht<br>7 Punkte<br>8 Punkte<br>9 Punkte  |
| bien 14,00/20–14,49/20   | voll befriedigend ( <i>pleinement satisfaisant</i> ):<br>eine über dem Durchschnitt liegende Leistung<br>10 Punkte<br>11 Punkte<br>12 Punkte                   |
| 14,50/20–14,99/20<br>15,00/20–15,49/20<br>15,50/20–15,99/20              | gut ( <i>bien</i> ):<br>eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung<br>13 Punkte<br>14 Punkte<br>15 Punkte  |
| très bien<br>16,00/20–16,99/20<br>17,00/20–17,99/20<br>18,00/20–20,00/20 | sehr gut ( <i>très bien</i> ):<br>eine ganz besonders hervorragende Leistung<br>16 Punkte<br>17 Punkte<br>18 Punkte;   |

2. als Note der mündlichen Prüfung diejenige eines zur Diskussion gestellten schriftlichen Referats mit Bezügen zum französischen Recht im Rahmen eines von der Abteilung Rechtswissenschaft angebotenen Seminars; die Note des Referats ist mit 1,25 zu vervielfältigen.

(3) Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsgesamtnote lautet hiernach auf

|                   |                         |                 |
|-------------------|-------------------------|-----------------|
| sehr gut          | bei einer Punktzahl von | 14,00 bis 18,00 |
| gut               | bei einer Punktzahl von | 11,50 bis 13,99 |
| voll befriedigend | bei einer Punktzahl von | 9,00 bis 11,49  |
| befriedigend      | bei einer Punktzahl von | 6,50 bis 08,99  |
| ausreichend       | bei einer Punktzahl von | 4,00 bis 06,49  |
| mangelhaft        | bei einer Punktzahl von | 1,50 bis 03,99  |
| ungenügend        | bei einer Punktzahl von | 0 bis 01,49     |

(4) Der Prüfer/Die Prüferin gibt den Prüflingen am Schluss der mündlichen Prüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote mit den jeweiligen Punktzahlen bekannt. Prüflingen, die nach § 16 Abs. 1 Satz 2 auf die schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung verzichtet haben, gibt er/sie auch dieses bekannt.

(5) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote der Schwerpunktprüfung mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist.

## § 19

### Mündliche Prüfung: Niederschrift

Über den Hergang der Prüfung ist von dem sachkundigen Beisitzer/der sachkundigen Beisitzerin eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. der Name des Prüfers/der Prüferin und des sachkundigen Beisitzers/der sachkundigen Beisitzerin,
2. die Personalien der Prüflinge,
3. die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
4. die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsgesamtnote einschließlich der jeweiligen Punktzahlen,

5. die Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 Satz 4 und nach § 20 Abs. 2 Satz 2,

6. die Entscheidung nach § 23 Abs. 2 Satz 2.

## § 20

### Versäumnis

(1) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

(2) Versäumt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung die mündliche Prüfung ganz oder teilweise, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. § 15 Abs. 3 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Prüfer/die Prüferin entscheidet.

## § 21

### Verhinderung

(1) Hat ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht beide Aufsichtsarbeiten angefertigt, so hat er die schriftliche Prüfung im Schwerpunktbereich zu wiederholen. § 15 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Eine vom Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang zu einem von dem Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes zu bestimmenden Zeitpunkt nachzuholen.

(3) Eine Verhinderung im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie deren voraussichtliche Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen, im Fall der Verhinderung wegen Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. Gibt der Prüfling eine Aufsichtsarbeit ab, so hat er eine Verhinderung unmittelbar im Anschluss hieran beim Juristischen Prüfungsamt geltend zu machen. Die Geltendmachung einer Verhinderung bei der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der schriftlichen Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

## **§ 22 Prüfungsmängel**

(1) Bei Mängeln der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung, die die Chancengleichheit verletzen, kann der Präsident/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes anordnen, dass alle oder einzelne Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile davon wiederholen. Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs der schriftlichen Prüfung kann auch die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur binnen eines Jahres nach Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung getroffen werden.

## **§ 23 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

(1) Verstößt ein Prüfling bei der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so ist die Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach der Ausgabe der Aufsichtsarbeiten. Die Entscheidung trifft der Präsident/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes.

(2) Verstößt ein Prüfling bei der mündlichen Prüfung gegen die Ordnung oder macht er sich eines Täuschungsversuchs schuldig, so kann ihn der Prüfer/die Prüferin von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er/Sie kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 können noch binnen fünf Jahren nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, längstens jedoch bis zum Bestehen der zweiten Staatsprüfung, getroffen werden; in diesem Fall ist das Prüfungsergebnis entsprechend abzuändern und das Prüfungszeugnis zu berichtigen oder einzuziehen. Absatz 1 Satz 4 ist anzuwenden.

## **§ 24 Akteneinsicht und Widerspruch**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf seinen Antrag die vollständigen Prüfungsakten einsehen.

(2) Gegen die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. Über den Widerspruch entscheidet der Dekan/die Dekanin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

## **§ 25 Wiederholung der Prüfung**

(1) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, darf sie auf Antrag einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Der Prüfling kann frühestens wieder zu dem Zeitpunkt zur Prüfung zugelassen werden, der von dem Präsidenten/der Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes oder von dem Prüfer/der Prüferin bestimmt wurde (§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 3 Satz 4, § 20 Abs. 2 Satz 2). Über die Zulassung entscheidet der Präsident/die Präsidentin des Juristischen Prüfungsamtes.

(3) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung an einer anderen deutschen Universität nicht bestanden hat, kann im Benehmen mit dieser Universität zur Wiederholung zugelassen werden, wenn dringende Gründe den Wechsel rechtfertigen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind anzuwenden, Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste Juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung vom 8. Juli 2009 (Dienstbl. S. 496) außer Kraft.

(2) § 6 Abs. 2 findet erstmals Anwendung auf Studierende, die sich im Wintersemester 2010/2011 im ersten Studienjahr befinden.

(3) § 1 Abs. 5 Satz 3 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) in der Fassung vom 8. Juli 2009 gilt bis einschließlich Wintersemester 2010/2011.

Saabrücken, 22. Februar 2011

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

**Studienplan Rechtswissenschaft  
– Abschluss: Erste Juristische Prüfung –  
(Anlage zur Studienordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und  
Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung der Abteilung  
Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen  
Fakultät der Universität des Saarlandes**

**Vom 20. September 2010**

Dieser Studienplan ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. In ihm sind als fachwissenschaftliches Mindestprogramm – ohne Berücksichtigung im Ausland verbrachter Studienaufenthalte – die Lehrveranstaltungen des Pflichtfachstudiums aufgeführt, in denen Leistungskontrollen mit der Vergabe von Leistungspunkten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 JAG, § 2a JAO durchgeführt werden, sowie die Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereichsstudium, an denen in der angegebenen Semesterfolge teilzunehmen den Studierenden der Rechtswissenschaft empfohlen wird. Darüber hinaus werden fachübergreifende Studien ebenso dringend nahe gelegt wie der Erwerb hinreichender Fremdsprachenkenntnisse, ohne die Juristen/Juristinnen den Anforderungen ihres Berufs vielfach nicht mehr gerecht werden können.

**I. Pflichtfachveranstaltungen  
– einschließlich Arbeitsgemeinschaften und Übungen –  
(1. bis 3. Studienjahr)**

| <b>1. Semester</b>   | <b>Wochen-<br/>stunden</b> |
|--|----------------------------|
| I.1.1. Einführung in das juristische Denken und Arbeiten<br>– zugleich Vorbereitung für die propädeutische Übung – | 2                          |
| I.1.2. Bürgerliches Vermögensrecht I   | 5                          |
| I.1.3. Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht I   | 2                          |
| I.1.4. Strafrecht I  | 3                          |
| I.1.5. Arbeitsgemeinschaft im Strafrecht   | 2                          |
| I.1.6. Staatsrecht I (Staatsgrundlagen, Staatsorganisation)  | 3                          |
| I.1.7. Rechtsdurchsetzung  | 1                          |
| I.1.8. Propädeutische Übung  | 2                          |

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| I.1.9. EDV-Instrumente für die juristische Arbeit – fakultativ –  | 2                                |
| I.1.10. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –                         | 2                                |
| I.1.11. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –                                    | 2                                |
| <b>2. Semester</b>  | <b>Wochen-</b><br><b>stunden</b> |
| I.2.1. Bürgerliches Vermögensrecht II   | 5                                |
| I.2.2. Arbeitsgemeinschaft im Bürgerlichen Recht II   | 2                                |
| I.2.3. Strafrecht II  | 3                                |
| I.2.4. Staatsrecht II (Grundrechte)   | 3                                |
| I.2.5. Arbeitsgemeinschaft im Staatsrecht   | 2                                |
| I.2.6. Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung der Verfahrensmaximen | 3                                |
| I.2.7. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –                          | 2                                |
| I.2.8. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –                                     | 2                                |
| <b>3. Semester</b>  | <b>Wochen-</b><br><b>stunden</b> |
| I.3.1. Schuldrecht  | 5                                |
| I.3.2. Strafrecht III   | 3                                |
| I.3.3. Europarecht I  | 4                                |
| I.3.4. Verfassungsprozessrecht  | 2                                |
| I.3.5. Juristische Methodenlehre  | 2                                |
| I.3.6. Rechts- und Verfassungsgeschichte I  | 2                                |
| I.3.7. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –                          | 2                                |
| I.3.8. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –                                     | 2                                |
| <b>4. Semester</b>  | <b>Wochen-</b><br><b>stunden</b> |
| I.4.1. Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht  | 4                                |
| I.4.2. Familien- und Erbrecht   | 4                                |

|   |                                  |
|---|----------------------------------|
| I.4.3. Strafrechtliches Sanktionensystem  | 1                                |
| I.4.4. Staatsrecht III (Bezüge zum Völkerrecht)                                       | 1                                |
| I.4.5. Allgemeine Staatslehre   | 2                                |
| I.4.6. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht                     | 4                                |
| I.4.7. Rechts- und Verfassungsgeschichte II   | 2                                |
| I.4.8. Übung im Strafrecht – für Fortgeschrittene –                                   | 2                                |
| I.4.9. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –        | 2                                |
| I.4.10. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –                  | 2                                |
| <b>5. Semester</b>  | <b>Wochen-</b><br><b>stunden</b> |
| I.5.1. Rechtsvergleichung   | 2                                |
| I.5.2. Handelsrecht   | 2                                |
| I.5.3. Strafrecht IV  | 2                                |
| I.5.4. Besonderes Verwaltungsrecht Teil I (Polizei- und Ordnungsrecht, Kommunalrecht) | 4                                |
| I.5.5. Besonderes Verwaltungsrecht Teil II (Baurecht)                                 | 2                                |
| I.5.6. Zivilprozessrecht  | 4                                |
| I.5.7. Verwaltungsprozessrecht  | 2                                |
| I.5.8. Übung im Bürgerlichen Recht – für Fortgeschrittene –                           | 2                                |
| I.5.9. Seminar (fakultativ)   | 2                                |
| I.5.10. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie – fakultativ –       | 2                                |
| I.5.11. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –                  | 2                                |
| <b>6. Semester</b>  | <b>Wochen-</b><br><b>stunden</b> |
| I.6.1. Internationales Privatrecht  | 2                                |
| I.6.2. Rechtsgestaltung im Privatrecht  | 2                                |
| I.6.3. Gesellschaftsrecht   | 2                                |
| I.6.4. Arbeitsrecht   | 3                                |

|  |   |
|--|---|
| I.6.5. Besonderes Verwaltungsrecht Teil III<br>(Wirtschaftsverwaltungsrecht)       | 2 |
| I.6.6. Strafprozessrecht I   | 2 |
| I.6.7. Rechtsphilosophie   | 2 |
| I.6.8. Rechtsphilosophisches Proseminar  | 1 |
| I.6.9. Rechtshistorisches Proseminar   | 2 |
| I.6.10. Übung im Öffentlichen Recht – für Fortgeschrittene –                       | 2 |
| I.6.11. Seminar (fakultativ)   | 2 |
| I.6.12. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie<br>– fakultativ – | 2 |
| I.6.13. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –               | 2 |

| <b>7. Semester</b>   | <b>Wochen-<br/>stunden</b> |
|--|----------------------------|
| I.7.1. Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs                                       | 8–10                       |
| I.7.2. Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung<br>sowie zur Examensvorbereitung | 8                          |
| I.7.3. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie<br>– fakultativ –    | 2                          |
| I.7.4. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –                  | 2                          |

| <b>8. Semester</b>   | <b>Wochen-<br/>stunden</b> |
|--|----------------------------|
| I.8.1. Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs                                       | 7–10                       |
| I.8.2. Veranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung<br>sowie zur Examensvorbereitung | 8                          |
| I.8.3. Kurs in englischer oder französischer Rechtsterminologie<br>– fakultativ –    | 2                          |
| I.8.4. Lehrveranstaltung zu Schlüsselqualifikationen – fakultativ –                  | 2                          |

## **II. Schwerpunktbereichsveranstaltungen (4. Studienjahr)**

### **Schwerpunktbereich 1: Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht**

| <b>7. Semester</b>  | <b>Wochen-<br/>stunden</b> |
|---|----------------------------|
| Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung<br>nach Wahl:                                    | 3                          |
| II.1.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute<br>oder                                 |                            |
| II.1.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung  |                            |
| II.1.2. Vertragsgestaltung  | 1                          |
| II.1.3. Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht<br>(unter Einbeziehung des Mitbestimmungsrechts) | 2                          |
| II.1.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder<br>Ergänzungsveranstaltung               | 2                          |

| <b>8. Semester</b>  | <b>Wochen-<br/>stunden</b> |
|---|----------------------------|
| II.1.5. Gewerblicher Rechtsschutz   | 1                          |
| II.1.6. Wettbewerbs- und Kartellrecht   | 2                          |
| II.1.7. Internationales Prozessrecht  | 1                          |
| II.1.8. Handelsrecht (für Fortgeschrittene)                                       | 2                          |
| II.1.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder<br>Ergänzungsveranstaltung | 2                          |

### **Schwerpunktbereich 2: Deutsches und internationales Steuerrecht**

| <b>7. Semester</b>  | <b>Wochen-<br/>stunden</b> |
|---|----------------------------|
| II.2.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung:<br>Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung | 3                          |
| II.2.2. Allgemeines Steuerrecht   | 2                          |
| II.2.3. Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht  | 2                          |

|  |   |
|--|---|
| II.2.4. Umsatzsteuerrecht  | 1 |
| II.2.5. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung | 2 |

|  |                      |
|--|----------------------|
| <b>8. Semester</b>   | <b>Wochenstunden</b> |
| II.2.6. Unternehmensteuerrecht   | 2                    |
| II.2.7. Europäisches und internationales Steuerrecht                           | 3                    |
| II.2.8. Finanzgerichtliches Verfahren  | 1                    |
| II.2.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung | 2                    |

**Schwerpunktbereich 3:  
Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht**

|  |                      |
|--|----------------------|
| <b>7. Semester</b>   | <b>Wochenstunden</b> |
| II.3.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung: Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung         | 3                    |
| II.3.2. Individualarbeitsrecht (für Fortgeschrittene) unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts | 3                    |
| II.3.3. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung                             | 2                    |

|  |                      |
|--|----------------------|
| <b>8. Semester</b>   | <b>Wochenstunden</b> |
| II.3.4. Kollektives Arbeitsrecht (einschließlich Unternehmensmitbestimmung)    | 2                    |
| II.3.5. Grundzüge des Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrechts         | 2                    |
| II.3.6. Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht                                     | 2                    |
| II.3.7. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung | 2                    |

**Schwerpunktbereich 4:  
Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz**

|  |                      |
|--|----------------------|
| <b>7. Semester</b>   | <b>Wochenstunden</b> |
| Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:                      | 3                    |
| II.4.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute oder                   |                      |
| II.4.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung                           |                      |
| II.4.2. Völkerrecht (Allgemeiner Teil)   | 2                    |
| II.4.3. Recht der Internationalen Organisationen                               | 2                    |
| II.4.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung | 2                    |

|  |                      |
|--|----------------------|
| <b>8. Semester</b>   | <b>Wochenstunden</b> |
| II.4.5. Völkerrecht (Besonderer Teil)  | 2                    |
| II.4.6. Internationales Wirtschaftsrecht                                       | 2                    |
| II.4.7. Europarecht II   | 2                    |
| II.4.8. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung | 2                    |

**Schwerpunktbereich 5:  
Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht**

|  |                      |
|--|----------------------|
| <b>7. Semester</b>   | <b>Wochenstunden</b> |
| Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:                      | 3                    |
| II.5.1.1. Ökonomische Analyse zentraler Rechtsinstitute oder                   |                      |
| II.5.1.2. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung                           |                      |
| II.5.2. Presse- und Rundfunkrecht  | 3                    |
| II.5.3. Deutsches und Internationales Urheberrecht                             | 2                    |
| II.5.4. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung | 2                    |

| <b>8. Semester</b>  | <b>Wochen-<br/>stunden</b> |
|---|----------------------------|
| II.5.5. Gewerblicher Rechtsschutz   | 1                          |
| II.5.6. Telekommunikations- und Internet-Recht                                    | 2                          |
| II.5.7. Datenschutzrecht  | 1                          |
| II.5.8. Medienstrafrecht  | 1                          |
| II.5.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder<br>Ergänzungsveranstaltung | 2                          |

**Schwerpunktbereich 6:  
Deutsche und internationale Strafrechtspflege,  
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht**

| <b>7. Semester</b>   | <b>Wochen-<br/>stunden</b> |
|--|----------------------------|
| II.6.1. Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung:<br>Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung                | 3                          |
| II.6.2. Wirtschaftsstrafrecht (Wirtschaftsstrafrecht,<br>Unternehmensstrafrecht, Insolvenz- und<br>Bilanzstrafrecht) | 3                          |
| II.6.3. Strafprozessrecht II   | 2                          |
| II.6.4. Europäisches Strafrecht  | 2                          |

| <b>8. Semester</b>  | <b>Wochen-<br/>stunden</b> |
|---|----------------------------|
| II.6.5. Steuerstrafrecht  | 2                          |
| II.6.6. Verteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren                                 | 2                          |
| II.6.7. Wirtschaftskriminologie   | 2                          |
| II.6.8. Internationales Strafrecht  | 2                          |
| II.6.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder<br>Ergänzungsveranstaltung | 2                          |

**Schwerpunktbereich 7:  
Französisches Recht**

**(gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 StuPrO)**

**1.–4. Semester**

II.7.1. Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan am  
Centre Juridique Franco-Allemand zur Vorbereitung  
auf die „Licence de droit“

**5.–6. Semester**

II.7.2. Lehrveranstaltungen in Kooperation mit der  
Universität Paul Verlaine (Metz) mit dem Abschluss  
„Licence de droit“

**7. oder 8. Semester**

II.7.3. Seminar mit Bezug zum französischen Recht

**Wochen-  
stunden**

2

**Hilfsweise gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2**

**1.–4. Semester**

II.7.1. Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan am  
Centre Juridique Franco-Allemand zum Erwerb des  
„Diplôme intermédiaire de Licence de droit“

**8. Semester**

II.7.2. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im  
französischen Privatrecht

3

II.7.3. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im  
französischen Öffentlichen Recht

2

**Wochen-  
stunden**



# D I E N S T B L A T T

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

|      |  |        |
|------|--|--------|
| 2013 | ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Dezember 2013 | Nr. 42 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung  
für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung  
– StuPro –). Vom 24. Juli 2013

566

**Ordnung  
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft  
– Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die  
Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –)**

**Vom 24. Juli 2013**

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) erlassen, die hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) vom 20. September 2010 (Dienstbl. 2011, S. 28) wird wie folgt geändert:

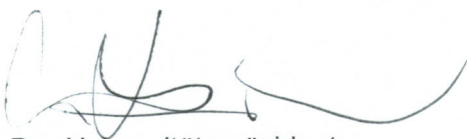
1. In § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Das Studium in dem Schwerpunktbereich Französisches Recht (Absatz 2 Satz 1 Nr. 7) kann ersetzt werden
  1. durch ein erfolgreiches Studium des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes mit dem Abschluss ‚Licence de droit‘, hilfsweise mit dem Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“ oder
  2. durch ein mit dem Zwischendiplom „Diplôme intermédiaire (DEUG de droit)“ erfolgreich abgeschlossenes Studium des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand und den Erwerb einer ‚Licence de droit‘ an einer französischen Universität.“
  
2. § 13 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag wird die vom Centre Juridique Franco-Allemand und der Université de Lorraine gemeinsam verliehene ‚Licence de droit‘ in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes mit Bezug zum französischen Recht als Prüfungsleistung anerkannt.“
  
3. In § 13 Abs. 1 Nr. 7 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:  
„Gleiches gilt für Studierende, die nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium von zwei Jahren am Centre Juridique Franco-Allemand ihre ‚Licence de droit‘ an einer französischen Universität erworben haben.“
  
4. Der Studienplan Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – (Anlage zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) vom 20. September 2010) wird unter II. Schwerpunktbereichsveranstaltungen in folgenden Punkten geändert:
  1. Im Schwerpunktbereich 3 wird die Veranstaltung „Grundzüge des Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrecht“ ersetzt durch die Veranstaltung „Grundzüge des Sozialrechts“.

2. Im Schwerpunktbereich 7 wird der Text „Lehrveranstaltungen in Kooperation mit der Universität Paul Verlaine (Metz) mit dem Abschluss ‚Licence de droit‘“ ersetzt durch den Text „Lehrveranstaltungen in Kooperation mit der Université de Lorraine oder mit einer anderen französischen Universität mit dem Abschluss ‚Licence de droit‘.“

## **Artikel 2**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.
2. Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung –StuPrO –) neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 10. Dezember 2013



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

|      |   |        |
|------|---|--------|
| 2014 | ausgegeben zu Saarbrücken, 11. September 2014 | Nr. 81 |
|------|---|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang  
Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung  
für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung  
– StuPrO –)  
Vom 23. Juli 2014.....

1090

**Zweite Ordnung**  
**zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft –**  
**Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die**  
**Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –)**

**vom 23. Juli 2014**

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), folgende zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) erlassen, die hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) vom 20. September 2010 (Dienstbl. 2011, S. 28), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 24. Juli 2013 (Dienstbl. S. 566), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende neue Nummern hinzugefügt:  
 „8. Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht,  
 9. IT-Recht und Rechtsinformatik.“
2. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
 „Das Studium in den Schwerpunktbereichen schließt sich an das Studium der Pflichtfächer gemäß § 8 Abs. 2 JAG an (4. Studienjahr) und umfasst auch wirtschaftswissenschaftliche bzw. im Schwerpunktbereich 9 informatikbezogene Lehrinhalte.“
3. § 13 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:  
 „im Schwerpunktbereich ‚Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht‘  
 das öffentliche Informationsrecht, das Telekommunikationsrecht, das Datenschutzrecht, das Presse- und Rundfunkrecht, das private Medienrecht, das Urheberrecht und das Medienstrafrecht;“
4. In § 13 Abs. 1 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende neue Nummern hinzugefügt:  
 „8. im Schwerpunktbereich ‚Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht‘  
 das allgemeine Versicherungsvertragsrecht und das besondere Versicherungsvertragsrecht (einzelne Versicherungszweige, insbesondere Personenversicherungen, Haftpflichtversicherungen und Sachversicherungen) mit Bezügen zum Haftungsrecht, das deutsche und europäische

Versicherungsunternehmens- und -aufsichtsrecht sowie  
Versicherungsvermittlerrecht;

9. Im Schwerpunktbereich 'IT-Recht und Rechtsinformatik'  
das IT-Recht (Grundlagen und Vertiefung), die technischen Grundlagen des  
Internets und der Sicherheit im Internet, das Urheberrecht, das öffentliche  
Informationsrecht, das Telekommunikationsrecht und das Datenschutzrecht.“
5. Im Studienplan Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung –  
(Anlage zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft –  
Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die  
Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) vom  
24. Juli 2013) wird unter II. Schwerpunktbereichsveranstaltungen in folgenden  
Punkten geändert:
- a. Der Schwerpunktbereich 5 wird wie folgt geändert:

**„Schwerpunktbereich 5:  
Deutsches und Internationales Informations- und Medienrecht**

| <b>7. Semester</b>   | Wochenstunden |
|--|---------------|
| Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:                                    | 3             |
| II.5.1.1. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung<br>oder                                 |               |
| II.5.1.2. Ökonomische Analyse des Rechts   |               |
| II.5.2. Urheberrecht   | 2             |
| II.5.3. Öffentliches Informationsrecht   | 2             |
| II.5.4. Telekommunikationsrecht  | 1             |
| II.5.5 Seminar, Kolloquium, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder<br>Ergänzungsveranstaltung | 2             |

| <b>8. Semester</b>  | Wochenstunden |
|---|---------------|
| II.5.6 Vertiefung im privaten Medienrecht   | 2             |
| II.5.7. Datenschutzrecht  | 2             |
| II.5.8. Medienstrafrecht  | 2             |
| II.5.9. Presse- und Rundfunkrecht   | 2             |
| II.5.10. Kolloquium, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder<br>Ergänzungsveranstaltung | 1“            |

- b. Es werden ferner ein neuer Schwerpunktbereich 8 sowie ein neuer Schwerpunktbereich 9 hinzugefügt:

**„Schwerpunktbereich 8:  
Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht**

| <b>7. Semester</b>   | Wochenstunden |
|--|---------------|
| Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung nach Wahl:                          | 3             |
| II.8.1.1. Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung<br>oder                       |               |
| II.8.1.2. Ökonomische Analyse des Rechts   |               |
| II.8.2. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht                                     | 2             |
| II.8.3. Besonderes Versicherungsvertragsrecht I (Einzelne<br>Versicherungszweige)  | 2             |
| II.8.4. Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung              | 1             |
| <br>   |               |
| <b>8. Semester</b>   | Wochenstunden |
| II.8.5. Besonderes Versicherungsvertragsrecht II (Einzelne<br>Versicherungszweige) | 3             |
| II.8.6. Europäisches Versicherungsunternehmens- und -aufsichtsrecht                | 1             |
| II.8.7. Europäisches Versicherungsvermittlerrecht                                  | 1             |
| II.8.8. Grundzüge des Sozialversicherungsrechts                                    | 1             |
| II.8.9. Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder<br>Ergänzungsveranstaltung  | 2             |

**Schwerpunktbereich 9:  
IT-Recht und Rechtsinformatik**

| <b>7. Semester</b>  | Wochenstunden |
|---|---------------|
| II.9.1. Zivilrechtliche Grundlagen des IT-Rechts                                      | 2             |
| II.9.2. Technische Grundlagen des Internets   | 1             |
| II.9.3. Urheberrecht  | 2             |
| II.9.4. Öffentliches Informationsrecht  | 2             |
| II.9.5. Telekommunikationsrecht   | 1             |
| <br>  |               |
| <b>8. Semester</b>  | Wochenstunden |
| II.9.6. Vertiefung im IT-Recht  | 2             |
| II.9.7. Internetsicherheit  | 2             |
| II.9.8. Datenschutzrecht  | 2             |
| II.9.9. Seminar   | 2             |
| II.9.10. Kolloquium, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder<br>Ergänzungsveranstaltung | 1“            |

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung - StuPrO -) neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 8. September 2014



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber



# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

|      |   |        |
|------|---|--------|
| 2015 | ausgegeben zu Saarbrücken, 29. September 2015 | Nr. 61 |
|------|---|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Dritte Ordnung der Studienordnung Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –)  
Vom 24. Juni 2015.....

450

**Dritte Ordnung**  
**zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft**  
**– Abschluss: Erste juristische Prüfung –**  
**und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung**  
**(Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –)**

**Vom 24. Juni 2015**

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 78), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. November 2014 (Amtsbl. I S. 438), folgende dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) erlassen, die hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) vom 20. September 2010 (Dienstbl. 2011, S. 28), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 23. Juli 2014 (Dienstbl. S. 1090), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anlage 1“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) <sup>1</sup>Das ordnungsgemäße Studium in den Schwerpunktbereichen schließt sich an das Studium der Pflichtfächer gemäß § 8 Abs. 2 JAG an (4. Studienjahr) und umfasst auch wirtschaftswissenschaftliche bzw. im Schwerpunktbereich 9 informatikbezogene Lehrinhalte. <sup>2</sup>Dazu ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs nach Absatz 2 im Umfang von insgesamt 16 bis 18 Semesterwochenstunden nach Maßgabe des Studienplans (§ 1 Abs. 3 und 4) erforderlich. <sup>3</sup>Absatz 4 bleibt unberührt.“
4. Nach § 9 Abs. 3 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Das Studium des Schwerpunktbereichs ‚Französisches Recht‘ (Absatz 2 Nr. 7) umfasst

  1. ein erfolgreiches Studium der ersten beiden Jahre des französischen Rechts am Centre Juridique Franco-Allemand der Universität des Saarlandes mit dem Erwerb von mindestens 120 Leistungspunkten (Credit Points) nach dem europäischen Leistungspunkte-System (ECTS) im Sinne von § 50 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) und

2. a) den Erwerb der Licence de droit an einer französischen Universität oder  
b) die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich ‚Französisches Recht‘ nach Maßgabe des Studienplans (§ 1 Abs. 3 und 4).“
5. In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden im Klammerzusatz hinter „§ 5 JAG“ ein Komma und sodann „§ 9 Abs. 3, 4“ eingefügt.
6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
„Der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung kann jeweils zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Jahres (Meldetermine) gestellt werden.“
7. § 12 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>In dem Antrag muss der Bewerber (die Bewerberin) einen Schwerpunktbereich bestimmen. <sup>3</sup>Die Bestimmung ist für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.“
8. Nach § 12 Abs. 4 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:  
„(5) <sup>1</sup>Bestimmt der Bewerber (die Bewerberin) den Schwerpunktbereich ‚Französisches Recht‘ (§ 9 Abs. 2 Nr. 7), hat er (sie) im Antrag zusätzlich zu erklären, welche der beiden Studienmöglichkeiten gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 2 er (sie) wählt; im Fall des § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a ist dem Antrag das Zeugnis über die erworbene Licence de droit beizufügen. <sup>2</sup>Sollen die Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich ‚Französisches Recht‘ gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 ersetzt werden, gilt der Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung als Antrag auf Ersetzung der Prüfungsleistungen in diesem Sinne; das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes mit Bezug zum französischen Recht ist beizufügen. <sup>3</sup>Die Erklärung nach Satz 1 und der Antrag nach Satz 2 sind für das Prüfungsverfahren unwiderruflich.“
9. § 12 Abs. 5 wird zum neuen § 12 Abs. 6.
10. In § 13 Abs. 1 Nr. 7 wird der Punkt hinter Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt und die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
11. In § 13 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
12. Nach § 13 Abs. 2 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:  
„(3) <sup>1</sup>Im Schwerpunktbereich ‚Französisches Recht‘ (§ 9 Abs. 2 Nr. 7) werden die Prüfungsleistungen nach Absatz 2 auf Antrag ersetzt  
1. durch eine an einer französischen Universität erworbene Licence de droit und  
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes mit Bezug zum französischen Recht.  
<sup>2</sup>§ 12 Abs. 3 und 5 bleibt unberührt.“
13. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden vor der Ziffer „1,5“ das Wort „Faktor“ und vor der Ziffer „4,25“ das Wort „Divisor“ eingefügt.

14. § 18 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
 „Im Schwerpunktbereich ‚Französisches Recht‘ (§ 13 Abs. 1 Nr. 7) errechnet sich die Gesamtnote im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 1 nach der Anlage 2 zu dieser Ordnung.“
15. In § 18 Abs. 5 werden an Satz 1 die folgenden Sätze angefügt:  
 „<sup>2</sup>Als Datum der Schwerpunktbereichsprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>3</sup>Im Falle des § 13 Abs. 3 wird als Datum der Schwerpunktbereichsprüfung der jeweilige Meldetermin (§ 12 Abs. 3) angegeben.“
16. Im Studienplan Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – (Anlage zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung [Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –] vom 15. Januar 2015) werden unter „II. Schwerpunktbereichsveranstaltungen der Schwerpunktbereich 2 und 7“ wie folgt geändert:
- Das Wort „Anlage“ im Klammerzusatz der Überschrift wird durch das Wort „Anlage 1“ ersetzt.
  - Die Vorgaben zu „Schwerpunktbereich 2“ werden wie folgt geändert:

„Schwerpunktbereich 2:  
 Deutsches und Internationales Steuerrecht

| <b>7. Semester</b> |   | Wochenstunden |
|--------------------|---|---------------|
| II.2.1             | Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltung:<br>Grundzüge der Buchführung und Bilanzierung | 3             |
| II.2.2.            | Allgemeines Steuerrecht   | 2             |
| II.2.3.            | Einkommen- und Körperschaftssteuerrecht   | 3             |
| II.2.4             | Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung                        | 2             |
| <b>8. Semester</b> |   | Wochenstunden |
| II.2.5             | Umsatzsteuerrecht   | 1             |
| II.2.6.            | Unternehmensteuerrecht  | 2             |
| II.2.7.            | Europäisches und internationales Steuerrecht  | 2             |
| II.2.8.            | Finanzgerichtliches Verfahren   | 1             |
| II.2.9.            | Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung                        | 2“            |

c) Die Vorgaben zu „Schwerpunktbereich 7“ werden wie folgt geändert:

„Schwerpunktbereich 7:  
F r a n z ö s i s c h e s R e c h t

Wahlmöglichkeit gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe a:

**1.–4. Semester**

II.7.1. Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan am Centre Juridique Franco-Allemand zur Vorbereitung auf die Licence de droit

**5.–6. Semester**

II.7.2. Lehrveranstaltungen in Kooperation mit einer französischen Universität mit dem Abschluss Licence de droit

**7. oder 8. Semester**

Wochenstunden

II.7.3. Seminar mit Bezug zum französischen Recht 2

Wahlmöglichkeit gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Buchstabe b:

**1.–4. Semester**

II.7.1. Lehrveranstaltungen im Studiengang Droit am Centre Juridique Franco-Allemand mit dem Erwerb von mindestens 120 ECTS

**8. Semester**

Wochenstunden

II.7.2. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen Privatrecht 3

II.7.3. Ergänzungs- und Vertiefungsveranstaltung im französischen Öffentlichen Recht 2“

17. Dieser Ordnung wird folgende Anlage 2 beigelegt:

„Anlage 2 (zu § 18 Abs. 2 Satz 5)

Im Falle des § 13 Abs. 3 Satz 1 gilt für die Errechnung der Gesamtnote Folgendes:

1. Als Note der Aufsichtsarbeiten wird die Note der Abschlussprüfung des dritten Jahres (Licence de droit) wie folgt umgerechnet und sodann mit dem Faktor 3 vervielfältigt:

| Französische Benotung (.../20 )  | Benotung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1  |
|--|--|
| 0/20–4,99/20   | ungenügend ( <i>nul</i> ):<br>eine völlige unbrauchbare Leistung<br>0 Punkte   |
| 5,00/20–6,49/20<br>6,50/20–8,49/20<br>8,50/20–9,99/20                    | mangelhaft ( <i>insuffisant</i> ):<br>eine Leistung mit erheblichen Mängeln<br>1 Punkt<br>2 Punkte<br>3 Punkte   |
| passable<br>10,00/20–10,49/20<br>10,50/20–10,99/20<br>11,00/20–11,49/20  | ausreichend ( <i>passable</i> ):<br>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht<br>4 Punkte<br>5 Punkte<br>6 Punkte |
| 11,50/20–11,99/20  | befriedigend ( <i>satisfaisant</i> ):<br>eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht<br>7 Punkte                          |
| assez bien 12,00/20–12,49/20<br>12,50/20–12,99/20                        | 8 Punkte<br>9 Punkte   |
| 13,00/20–13,49/20<br>13,50/20–13,99/20                                   | voll befriedigend ( <i>pleinement satisfaisant</i> ):<br>eine über dem Durchschnitt liegende Leistung<br>10 Punkte<br>11 Punkte                                |
| bien 14,00/20–14,49/20   | 12 Punkte  |
| 14,50/20–14,99/20<br>15,00/20–15,49/20<br>15,50/20–15,99/20              | gut ( <i>bien</i> ):<br>eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung<br>13 Punkte<br>14 Punkte<br>15 Punkte  |
| très bien<br>16,00/20–16,99/20<br>17,00/20–17,99/20<br>18,00/20–20,00/20 | sehr gut ( <i>très bien</i> ):<br>eine ganz besonders hervorragende Leistung<br>16 Punkte<br>17 Punkte<br>18 Punkte;   |

2. Als Note der mündlichen Prüfung gilt die Note des zur Diskussion gestellten schriftlichen Referats mit Bezügen zum französischen Recht im Rahmen eines von der Abteilung Rechtswissenschaft angebotenen Seminars, vervielfältigt mit dem Faktor 1,25.“

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StuPrO –) neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, den 21. September 2015



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber